

# Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit\*)

## Allgemeine Bedingungen

für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke

Gültig ab 1. April 1942.

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im folgenden abgekürzt EVU genannt) ist gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnergG.) verpflichtet, in seinem bestimmten Versorgungsgebiet jedermann zu den nachstehenden Bedingungen an seine Verteilungsanlagen anzuschließen und mit elektrischer Arbeit zu versorgen.

### I. Gegenstand des Vertrages

1. Der Elektrizitätsversierungsvertrag verpflichtet das EVU, den Bedarf des Abnehmers an elektrischer Arbeit im Rahmen des § 6 EnergG. zu den nachstehenden Bedingungen zu befriedigen.

2. Er verpflichtet den Abnehmer, seinen Bedarf an Elektrizität zu den nachstehenden Bedingungen durch den Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Verteilungsnetz des EVU zu decken.

### II. Art und Umfang der Versorgung

1. Das EVU stellt im Rahmen des § 6 EnergG. zu den Preisen seiner allgemeinen Tarife, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, zur Verfügung:

Gleichstrom mit einer Spannung von etwa 2×220 Volt,

Drehstrom mit einer Spannung von etwa 3×110, 3×220 und 3×380/220 Volt,

Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 110 und 2×110 Volt.

Die Periodenzahl beträgt etwa 50 Perioden je Sekunde.

Welche dieser Stromarten und Spannungen für das Vertragsverhältnis Geltung haben, ergibt sich daraus, an welche Stromart oder Spannung der Abnehmer angeschlossen ist oder nach Wahl des EVU angeschlossen werden soll.

2. Spannung und Periodenzahl werden auf möglichst gleichbleibender Höhe gehalten.

3. Das EVU hat dafür zu sorgen, daß dem Abnehmer, solange der Versorgungsvertrag läuft, dauernd die Möglichkeit gewährt wird, elektrische Arbeit im Umfange seiner Anmeldung (vgl. III, 1 und V, 4) zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zu übernehmen, soweit nicht die allgemeinen Tarife zeitliche Beschränkungen vorsehen. Sollte das EVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Arbeit ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des EVU zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

Das EVU darf die Versorgung ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.

4. Das EVU wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

5. Nachlässe und Schadenersatz werden in keinem Falle (auch nicht bei Abweichungen von der festgelegten Spannung — vgl. II. 1) gewährt.

### III. Vertragsschluß und Verpflichtungen des Abnehmers

1. Die Anmeldung soll auf einem besonderen Vordruck erfolgen.

2. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch das EVU kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung (IX/1) ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis schafft.

Jeder Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Netz des EVU gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektrizität.

3. Der Abnehmer ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektrischer Arbeit über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für die Zwecke örtlicher Versorgung — für das Niederspannungsnetz ohne besonderes Entgelt — zu zulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, z. B. an Bäumen die erforderlichen Ausstattungen vorzunehmen, an den vom Werk erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des EVU nach Anhören des Gebrauches elektrischer Arbeit aus dem Netz noch fünf Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

4. Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenützung im Umfange der Ziffer III, 3 sowie zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Bedingungen zu IV bei der Anmeldung beizubringen.

\*) Wiederverlautbart unter Bedachtnahme auf die derzeitige Rechtslage im „Amtsblatt der Stadt Wien“ Nr. 56 vom 12. Juli 1952.

**RUSA** Arnold, Wien XVIII, Schumanngasse 36, Ruf Nr. A 22 274

**TRANSFORMATOREN**

Besondere Fertigungen:

Neuanfertigung, Reparatur und Umwicklung bis 500 KVA, 10.000 Volt  
Auftrautransformatoren, Schiebetransformatoren, Schutztrafos, Leuchtröhrengeräte,  
Zugmagnete

**GASSTRAHLER-ZÜNDGERÄTE**

5467





# HEIMPEL & BESLER

VENTILATOREN- UND MASCHINENFABRIK

Moderne Holztrockenanlagen  
Späneabsaugungsanlagen  
Förderanlagen mit Luft  
Späne- und Holzbälgleferungen  
Schnelltrockenapparate  
Lufttechnische Anlagen  
Ventilatoren, Exhaustoren  
Luftheizgeräte  
Stahlrippenrohre  
Zentrifugen  
Farbspritzanlagen

## MÜDLING bei WIEN

Schillerstraße 94, Telephon 2277 u. 2278

5570

5. Falls nach den Richtlinien des EVU ein Baukostenzuschuß zu zahlen ist, ergibt sich die Höhe des Zuschusses aus der Anlage.

Das EVU kann vom Abnehmer die Zahlung des Baukostenzuschusses vor Inangriffnahme der Anschlussarbeiten verlangen.

### IV. Hausanschluß

1. Der zu den Betriebsanlagen des EVU gehörende Hausanschluß umfaßt die Verbindung des Leitungsnetzes des EVU mit der elektrischen Installation des Grundstückes von der Verteilungsleitung ab gerechnet bis zur Hauseinführungsstelle.

Das Ende des Hausanschlusses ist die Stelle, an der das EVU die elektrische Arbeit zur Verfügung zu stellen hat.

Auf die Hausanschlußsicherung finden die Bestimmungen über den Hausanschluß auch dann Anwendung, wenn sie hinter dem Ende des Hausanschlusses innerhalb des Bereiches der Abnehmeranlage angebracht ist.

2. Die Herstellung des Hausanschlusses soll mittels eines Vordruckes beantragt werden.

3. Ort, Art und Zahl der Hausanschlüsse sowie Änderung bereits bestehender Hausanschlüsse werden vom EVU bestimmt.

4. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch das EVU hergestellt und unterhalten. Die Hausanschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein; sie sind als Betriebsanlage des EVU deren Eigentum. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Kosten, die der Abnehmer dem EVU zu erstatten hat

- für die Erstellung des Hausanschlusses,
- für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich werden,
- für die Unterhaltung des Hausanschlusses, ergeben sich aus der Anlage.

5. Jede Beschädigung am Hausanschluß, insbesondere das Schadhafwerden von Sicherungen oder Fehlen von Plomben, ist dem EVU sofort mitzuteilen.

6. Ist zur Versorgung eines Abnehmers nach Ansicht des EVU die Aufstellung einer Transformatorenanlage notwendig, so stellt der Abnehmer dem EVU einen geeigneten Raum hierfür kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauches, mindestens jedoch für fünf Jahre, zur Verfügung.

Das EVU darf den Transformator auch für andere Zwecke benützen, soweit es ohne Benachteiligung des Abnehmers möglich ist.

### V. Anlage des Abnehmers

1. Für die ordnungsmäßige Beschaffung und Unterhaltung der elektrischen Energieanlage vom Ende des Hausanschlusses ab mit Ausnahme des Zählers und der Hausanschlußsicherung ist der Abnehmer verantwortlich. Hat ein Abnehmer ihm gehörende Energieanlagen (z. B. als Hauseigentümer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benützung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.

Die Anlage des Abnehmers darf außer durch das EVU nur durch einen zugelassenen Installateur unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen sowie gemäß den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den besonderen Vorschriften des EVU ausgeführt und unterhalten werden.

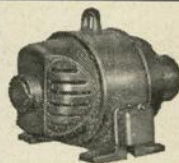
Es dürfen nur Materialien und Geräte Verwendung finden, die den Bestimmungen des VDE entsprechen. Das VDE-Zeichen oder der VDE-Kennfaden an einem Gegenstand bekundet, daß dieser Typ auf seine Vorschriftsmäßigkeit und Ungefährlichkeit von der Prüfstelle des VDE geprüft ist.

Ein Abnehmer, dem eine unvorschriftsmäßige Absicherung seiner Anlage (z. B. geflickte Sicherungen) nachgewiesen wird, hat auf Verlangen des EVU statt Schmelzsicherungen fest eingebaute Überstromselbstschalter einbauen zu lassen. Das EVU ist berechtigt, diese gegen Eingriffe zu sichern (z. B. durch Plombierung).

## DIPL.-ING. F. MACHEK

ELEKTRO-MASCHINENBAU  
WIEN VI, LINKE WIENZEILE 178

Gleichstrommaschinen, Elektro-Aggregate, Generatoren,  
Leonardantriebe, Pendelmaschinen, Reparaturen.



5141



2. Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebnahme bei dem EVU durch Vermittlung des ausführenden Installateurs zu beantragen. Das EVU ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen und vor Inbetriebsetzung die Anlage zu prüfen.

3. Der Anschluß der Anlage des Abnehmers an das Leitungsnetz und ihre Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des EVU. Hiefür ist ein Betrag gemäß Anlage zu entrichten.

4. Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen bedürfen vorheriger Anmeldung. Auch hiefür gelten die Bestimmungen Ziffer 1 bis 3. Die Ingebrauchnahme normaler Haushaltgeräte braucht nicht angemeldet zu werden, soweit die vorhandene Energieanlage nicht geändert wird.

5. Das EVU behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

6. Dem mit einem Ausweise versehenen Beauftragten des EVU ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhange mit der Ausführung des Versorgungsvertrages erforderlich ist.

7. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist das EVU bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluß oder zur Versorgung der Anlage verpflichtet; es kann die Energieanlage oder Einzelteile der Energieanlage von der Versorgung ausschließen.

8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluß an das Leitungsnetz übernimmt das EVU keinerlei Haftung.

9. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind.

## VI. Messung der elektrischen Arbeit

1. Das EVU stellt die von dem Abnehmer beanpruchte elektrische Arbeit, soweit sie nicht nach Pauschtarif berechnet wird, durch Meßeinrichtungen fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

Der Abnehmer stellt für diese während der Vertragsdauer einen Platz zur Verfügung und gestattet den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten an der Meßeinrichtung Beauftragten des EVU jederzeit den Zutritt. Ist der Zutritt nicht möglich, so kann das EVU einen geschätzten Verbrauch nach Ziffer 4, Satz 2, in Rechnung stellen bis zur Richtigstellung nach Wiedererlangung des Zutrittes.

2. Bestimmungen von Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen sind ausschließlich Aufgabe des EVU. Dabei hat das EVU so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist.

3. Die Meßeinrichtungen werden von Zeit zu Zeit vom EVU auf seine Kosten geprüft und neu eingestellt. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch das EVU oder ein staatliches Prüfamt<sup>\*)</sup>, jedoch nur auf schriftlichem Wege, beim EVU zu beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem EVU zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Abnehmer.

4. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird

## Elektro-Mechanik

Elektromotoren,  
Staubsauger und Bodenbürsten  
Spezialwerkstätte für  
Spannungsumschaltungen von in- und  
ausländischen Geräten  
Reparatur und Neuwicklungen  
Kontrahent der Städt. Unternehmungen

Josef Veith

WIEN XIV, LINZER STRASSE 263

Y 10-4-92 F

5376

Konz. Elektronunternehmen

# Ing. Emil Gomsí

Hoch- und Niederspannung

Wien XIV

Westermayergasse 11

Telephon Y 12 506

4576

Transformatorbau

# Ing. Adalbert Stifter

WIEN XIX/117

Stadtbahnbogen 258—261

Zugang Rampengasse

Telephon B 16 0 91

4310

# Gustav Gottwald

Groß- und Kleinhandel mit  
Elektrowaren — Vertretung der

## Ringsdorff-Werke

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

für Österreich

WIEN I, STUBENRING 14

Telephon R 24 2 68

Drahtanschrift: Kohlebürste Wien

4001



**MW Metallwarenfabrik**

Weng/Admont

Tel. Admont 94

WIR ERZEUGEN:

STAHLGERÜSTE  
FENSTER, TÜREN UND TORE  
SCHALTTAFELN  
SCHALTSCHRÄNKE  
ZELLENWÄNDE  
KABELTRÄGER  
MASTKOPFAUSRÜSTUNGEN  
KONSTRUKTIONEN

Stadtbüro:

Wien I, Schwarzenbergstr. 1—3

Tel.: R 22-3-48

5506

der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes, richtiggestellt, soweit die Auswirkung des Fehlers nicht mit Gewißheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann, jedoch keinesfalls über zwei Jahre hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das EVU den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

5. Störungen oder Beschädigungen der Meßeinrichtung hat der Abnehmer dem EVU unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Abnehmer hat dem EVU alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an Meßeinrichtungen zu erstatten, soweit sie nicht durch das EVU oder dessen Angestellte verursacht sind oder der Abnehmer nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

\*) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

## VII. Beschränkung in der Verwendung elektrischer Arbeit

1. Die elektrische Arbeit wird nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers zur Verfügung gestellt; Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des EVU gestattet.

2. Die elektrische Arbeit darf für alle Zwecke und in jedem Umfange verwendet werden, soweit nicht die allgemeinen Tarife oder besondere Vorschriften eine Beschränkung vorsehen. Nicht zulässig ist der Gebrauch zum Antrieb einer Dynamomaschine zwecks Erzeugung von elektrischer Arbeit für Beleuchtungszwecke.

3. Die allgemeinen Tarifpreise haben zur Voraussetzung, daß der Gebrauch der elektrischen Arbeit im Jahresmittel mit einem nicht ungünstigeren Leistungsfaktor als  $\cos. \phi = 0,8$  und für Beleuchtungszwecke praktisch induktionsfrei erfolgt; andernfalls kann das EVU nach seiner Wahl den Einbau zusätzlicher Einrichtungen für den Ausgleich der Blindarbeit verlangen oder den Verbrauch an Blindarbeit in Rechnung stellen.

Kleinspannungstransformatoren sind nur in den Fällen zulässig, in denen besondere behördliche Vorschriften oder Verfügungen oder die VDE-Vorschriften ausdrücklich Kleinspannung als alleinige Schutzmaßnahme fordern (z. B. für Kessellampen, elektrisches Spielzeug u. dgl.) oder in denen Kleinspannung aus technischen Gründen unumgänglich ist.

Ferner sind sie gestattet für Klingelanlagen und Türöffner, die wie alle anderen Energieverbrauchsgeräte hinter dem Zähler angeschlossen und vor Inbetriebnahme schriftlich gemeldet werden müssen. Jede anderweitige Anwendung von Kleinspannungstransformatoren bedarf einer besonderen schriftlichen Zustimmung des EVU.

4. Wird elektrische Arbeit im Gegensatz zu diesen allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen gebraucht, so ist das EVU — abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige — berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, die es in Höhe des Betrages feststellt, der sich unter Zugrundelegung einer täglich zehnstündigen Benützung der vorhandenen Energieverbrauchsgeräte während der Dauer des unberechtigten Gebrauches nach dem jeweils gültigen höchsten allgemeinen Tarif ergibt. Ist die Dauer des Gebrauches nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.

5. Das EVU ist nur im Rahmen der Fünften Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 21. Oktober 1940 (RGBl. I — Seite 1391) verpflichtet, Reserve- und Zusatzversorgung zu gewähren. Die Reserveversorgung bedarf in allen Fällen, die Zusatzversorgung — soweit es sich nicht um die Fälle des § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften Durchführungsverordnung handelt — einer besonderen Vereinbarung.

**ING. JOSEF SCHREINER** WIEN VIII  
MASCHINEN UND WERKZEUGE KOCHGASSE 25  
TELEPHON: B 48.4-66

LIEFERANT DER STÄDTISCHEN UNTERNEHMUNGEN

5124



In den Fällen des § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften Durchführungsverordnung hat der Abnehmer die tatsächlichen Umstände, welche die Zusatzversorgung begründen, vor dem Beginn der anderweitigen Energiebedarfsdeckung dem EVU schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Zum Betrieb einer Eigenanlage im Sinne des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung ist der Abnehmer nur insoweit berechtigt, als das EVU nach besonderer Vereinbarung (siehe oben Abs. 2) oder nach § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften Durchführungsverordnung zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet ist. Bei Zuwiderhandlungen steht dem EVU gegen den Abnehmer ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe desjenigen Betrages zu, der für die selbsterzeugte Energie nach dem jeweils hiefür in Frage kommenden Tarif an das EVU zu zahlen gewesen wäre.

6. Die Entfernung oder Beschädigung der von dem EVU an Hausanschlüssen, Abzweigkästen, Prüfklemmen, Zählern usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

### VIII. Rechnungslegung und Bezahlung

1. Dem Abnehmer wird in der Regel monatlich Rechnung erteilt; das EVU kann andere Zeitabschnitte wählen (vgl. Anlage).

2. Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben der Meßeinrichtungen werden von den Beauftragten des EVU, die mit einem Ausweis versehen sind, möglichst an gleichen Monatstagen festgestellt. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.

3. Die Rechnung wird dem Abnehmer bei der Ablesung vorgelegt; sie wird hiemit fällig. Der Betrag muß, soweit er bei der Verwendung von Münzzählern nicht in dem Münzbehälter vorhanden ist, entweder an den die Rechnung vorlegenden Beauftragten des EVU oder innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung an die Kasse des EVU oder durch Postscheck oder durch Überweisung auf das Bankkonto des EVU post- und gebührenfrei entrichtet werden.

Geschieht dies nicht, so wird für die Anmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung ein Betrag gemäß Anlage erhoben. Zur mehrmaligen Vorlegung der Rechnung ist das EVU nicht verpflichtet.

Quittungen mit mechanisch (z. B. durch Stempel) hergestellten Unterschriften genügen.

4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung, ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen an das EVU nicht gestattet.

5. Das EVU ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe des voraussichtlichen größten Monatsverbrauches in bar, in mündelsicheren Wertpapieren oder in einem zugunsten des EVU verpfändeten Sparkassenbuche zu verlangen.

6. Nach einmaliger Mahnung kann sich das EVU aus der Sicherheit bezahlt machen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung, als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Versorgung zusammenhängen.

7. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Abnehmers; Barsicherheiten wer-

## FRIEDRICH WEINER

Beh. konz. Installationsunternehmen für

## ELEKTROTECHNIK

Mitlinhaber: Johann Pfeiffer

**WIEN V, Ramperstorffergasse 7**

Tel. A 30 403

Kontrahent der Gemeinde Wien

5428

MECHANISCHE WEBEREI

## Stefan Rose's Wwe.

fertigt Staub- und Scheuertücher  
Bodenflanelle, Wirtschaftstücher  
Steifleinen

Lieferant der Stadt Wien

**Baden bei Wien, Mühlgasse 74**

Telephon 25—68

5446



## Franz & Josef Steininger

HOLZKOHLEN EN GROS

Wien X

**Quellenstraße 161 / Herzgasse 39—41**

Telephon U 30 6 52

Gegründet 1859

Alle Arten Holzkohle / Bückkohle Marke „Elefant“

4264

Leopoldine Katharina

## KUTTER

### Metallgroßhandlung

Büro und Lager:

**Wien XV, Märzstraße 35, Telephon Y 10 0 80**

Ständiges Lager von Bronzebüchsen u. Stangen

4323





**UNSER  
FABRIKATIONS-  
PROGRAMM**

## **DIESEL-LASTWAGEN UND OMNIBUSSE**

**IN NORMAL- UND FRONTLENKER-  
AUSFÜHRUNG**

von 2 $\frac{1}{2}$  — 7 t NUTZLAST  
und 30 — 38 SITZPLÄTZEN  
mit **DIESELMOTOREN** von 55 — 155 PS

Sonderfahrzeuge:

**GROSSRAUM-TIEFKÜHLWAGEN  
SILOWAGENZUG  
GROSSTANKWAGEN**

**ÖSTERREICHISCHE AUTOMOBIL  
FABRIKS AKTIENGESELLSCHAFT**

**WIEN XXI, BRÜNNER STRASSE 72**

**Telephon: A 60 5 20 Serie**

Fernschreiber 01/1517

4868

den zum jeweiligen Zinsfuß für Sparguthaben ver-  
zinst.

8. Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen; die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei das EVU berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu prüfen.

### **IX. Beendigung der Versorgung**

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt wird; die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von einem Jahr zulässig.

Wenn ein Abnehmer, der zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt wird, infolge Umzuges von der elektrischen Arbeit keinen Gebrauch mehr machen kann, ist er berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen.

2. Wird der Gebrauch elektrischer Arbeit ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so bleibt der

Abnehmer für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und die Erfüllung der sämtlichen sonstigen Verpflichtungen dem EVU gegenüber haftbar.

3. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem EVU unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des EVU. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gilt der Vertrag als nicht rechtzeitig gekündigt (Vgl. IX/2). Das EVU ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen.

4. Das EVU ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen oder der allgemeinen Tarife zuwiderhandelt (Zurückbehaltungsrecht).

Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des EVU,
- b) unbefugte Änderungen an den bestehenden Einrichtungen,
- c) Beschädigung der dem EVU gehörenden Einrichtungen, z. B. Verletzung der Plomben,
- d) Nichtausführung einer von dem EVU vertragsgemäß geforderten Installationsänderung,
- e) unbefugter Gebrauch elektrischer Arbeit,
- f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen — auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien — trotz Mahnung,
- g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
- h) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen.

5. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung elektrischer Arbeit sowie bei Verletzung der Abnahmeverpflichtung nach I, 2, ist das EVU außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6. Die Wiederaufnahme der von dem EVU gemäß Ziffer 4 unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der von dem EVU hierfür festgesetzten Beträge (Anlage).

### **X. Sonstige Bestimmungen**

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten zwischen den Abnehmern und dem EVU das sachlich zuständige Gericht erster Instanz am Sitze der Wiener Gemeindeverwaltung, Wien I, Neues Rathaus.

### **Anlage**

zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke—Elektrizitäts-  
werke“

verlautbart im „Amtsblatt der Stadt Wien“, Heft Nr. 52, vom 30. Juni 1954, gültig ab 15. März 1954. Elektrizitätsrechtlich genehmigt vom Amte der Wiener

# **Mader & Kranl**

Mikanite, Ölleinen, Nutenisolationmaterialien, Glimmerseide, Scotch, selbstklebende Isolationen, Glasseide

**WIEN VI, WEBGASSE 43 — TELEPHON A 34-2-71**

5327



Landesregierung mit Zahl M. Abt. 64—2226/54 vom 25. Mai 1954 und preisbehördlich genehmigt vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe mit Zahl 51.979—IV/7/54 vom 21. April 1954.

### 1. Baukostenzuschuß (Zu III/5)

Gemäß der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 25. Februar 1954, Zl. 50.992—IV/7/54, über die vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe getroffene bundeseinheitliche Regelung von Baukostenzuschüssen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) hat der Abnehmer, soweit das EVU im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Versorgung verpflichtet ist, ihn zu den „Allgemeinen Bedingungen“ und „Allgemeinen Tarifpreisen“ anzuschließen und zu versorgen, zu den hierfür erforderlichen Aufwendungen, mit Ausnahme jener für Erzeugungsanlagen, die folgenden Baukostenzuschüsse zu leisten:

A. Im Rahmen des Elektrifizierungsprogrammes bei Neuanschluß und hiezu erforderlichen Änderungen in den Anlagen des EVU

- a) zu Leitungen über 1000 V:  
die Kosten für Erdarbeiten, Grundinanspruchnahme und Walddurchschläge, sofern die Leitungen Umspannanlagen nach b) unmittelbar anspeisen oder wenn bei Einbeziehung mittelbarer Anspeiseleitungen der Abnehmer mit geringeren Kosten belastet wird als bei einer durchgängigen unmittelbaren Anspeisung;
- b) zu Umspannanlagen (Transformatorstationen) durch die elektrische Energie mit einer Spannung von über 1000 V auf eine Spannung von 1000 V oder darunter umgespannt wird:  
die Kosten des baulichen Teiles derselben einschließlich Grundablösungen und Einräumung von Servitutsrechten;
- c) zu Anlagen von 1000 V oder darunter:  
alle Kosten, die die Höhe der Grundpreisentgelte, berechnet für ein Jahr ab Aufnahme der Stromversorgung nach den für den Abnehmer zur Anwendung gelangenden Tarifen, übersteigen. Die aus vorstehendem resultierende Beitragsleistung des EVU wird nach Abschluß des Stromlieferungsvertrages (III/2 der „Allgemeinen Bedingungen“) angerechnet;
- d) die restlichen vom EVU getragenen Kosten der Aufwendungen für die Anlagen gemäß a) und b) als Nachzahlung, wenn die angemeldete Versorgung nach den „Allgemeinen Bedingungen“ und „Allgemeinen Tarifpreisen“ nicht durch fünf aufeinanderfolgende Jahre ab Aufnahme der Stromversorgung vom Abnehmer aufrecht erhalten wurde, es wäre denn, daß der Abnehmer zufolge Umzuges nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen“ gekündigt hat oder daß das EVU zur Auflösung des Vertrages begründete Ursache geboten hat;
- e) ferner kann das EVU für Forderungen auf Nachzahlung gemäß A/d Sicherstellung verlangen, wenn die auf den Abnehmer nicht überwälzbaren Gesamtkosten nach A/a und A/b, bezogen auf den betreffenden Abnehmer, mehr als S 20.000.— betragen; soweit Sicherstellungsbeträge vom EVU nicht in Anspruch genommen wurden, sind sie, vom Tage des Erlages angefangen, nach den Be-

## Johann Rohrhofer

KONZESS. ELEKTROTECHNIKER

Durchführung aller  
Elektroinstallationen und  
sämtlicher Reparaturen  
Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN XI

Simmeringer Hauptstraße 65, Tel. M 11 3 52

4385

SCHMIEDE UND FAHRZEUGBAU

## Heinrich Budin

Elektrobau-Konstruktionen  
Elektro- und Autogenschweißerei

Lieferant der Gemeinde Wien

WIEN XVI/107, GANSTERERGASSE 4  
FERNSPRECHER U 50 2 53

4486

## Honeywell

Ges. m. b. H.

Wien IV, Favoritenstraße 42

Meß-, Schreib- und Regelgeräte für  
Industrie-, Heiz-, Klima- und Kühl-  
anlagen

4978



## Wilhelm Janecek

Elektroautomatische  
SCHALTGERÄTE

WIEN XVI  
Wichtelgasse 50  
Tel. U 52 2 23

4876



stimmungen der „Allgemeinen Bedingungen“ über Sicherstellungen zu verzinsen.

B. Außerhalb des Elektrifizierungsprogrammes bei Neuanschluß und hiezu erforderlichen Änderungen in den Anlagen des EVU

- a) die Kosten für Anlagen über 1000 V einschließlich der bei Errichtung von Leitungen auflaufenden Kosten für Erdarbeiten, Grundinanspruchnahme und Walddurchschläge;
- b) die Kosten für die elektrische Einrichtung von Umspannanlagen (Transformatorstationen), durch die elektrische Energie mit einer Spannung über 1000 V auf eine Spannung von 1000 V oder darunter umgespannt wird, und die Kosten des baulichen Teiles derselben einschließlich Grundablösungen und Einräumung von Servitutsrechten;
- c) die Kosten in Anlagen von 1000 V oder darunter, soweit sie die Höhe der Grundpreisentgelte, berechnet für ein Jahr ab Aufnahme der Stromversorgung nach den für den Abnehmer zur Anwendung gelangenden Tarifen, übersteigen. Die aus vorstehendem resultierende Beitragsleistung des EVU wird nach Abschluß des Stromlieferungsvertrages (III/2 der „Allgemeinen Bedingungen“) angerechnet.

C. Bei Änderung des Versorgungsumfanges einer bereits angeschlossenen Abnehmeranlage

- a) wenn die tarifliche Bezugsgröße vermehrt wird: die Kosten bis zur Höhe eines Jahresgrundpreisentgeltes, bezogen auf die Vermehrung, berechnet nach jenem Tarif, der nach dem Verwendungszweck in der betreffenden Bedarfsart die niedrigsten Arbeitspreise aufweist, ferner die Kosten gemäß A/b (IV/6 der „Allgemeinen Bedingungen“);
- b) wenn die tarifliche Bezugsgröße nicht vermehrt wird und der Versorgungsumfang innerhalb von fünf Jahren ab dem Neuanschluß des Abnehmers geändert wird: die Kosten gemäß A/b und A/c; allenfalls Nachzahlungen nach A/d und Sicherstellungen nach A/e;
- c) wenn die tarifliche Bezugsgröße nicht vermehrt und der Versorgungsumfang nach fünf Jahren ab dem Neuanschluß des Abnehmers geändert wird: allenfalls Kosten gemäß A/b.

D. Abnehmer mit Zusatz- oder Reservestromversorgung

Abnehmer mit Zusatz- oder Reservestromversorgung, die das EVU zu den „Allgemeinen Bedingungen“ und „Allgemeinen Tarifpreisen“ versorgt, ohne daß sie hierauf einen klagbaren Anspruch besitzen, haben Baukostenzuschüsse wie Sonderabnehmer zu entrichten.

E. Abnehmer mit zum Nachtstromtarif versorgten Verbrauchsgerten

Das EVU hat die preisbehördliche Genehmigung mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr

und verstaatlichte Betriebe vom 9. März 1954, Zl. 51.169—IV/2/54, in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. März 1954 an, erhalten, hinsichtlich der Versorgung mit elektrischer Energie zum Nachtstromtarif vorzusehen, daß eine Verpflichtung zur Einräumung des Nachtstromtarifes nur besteht, wenn eine solche Versorgung entweder keine unmittelbaren Aufwendungen in seinen Anlagen (hoch- und niederspannungsseitiger Teil, jedoch ausgenommen Erzeugungsanlagen) bedingt oder notwendige Aufwendungen ohne Rücksicht auf preisrechtliche Beschränkungen betreffend die Einhebung von Baukostenzuschüssen vom Abnehmer vergütet werden.

Ausgenommen hiervon werden Nachtstromverbrauchsgeräte, welche ganzjährig, also im Sommer und im Winter, verwendet werden. Wenn für deren Anschluß im Netz des EVU Hoch- oder Niederspannungsanlagen hergestellt oder bestehende verstärkt werden müssen, übernimmt das EVU 50 Prozent der tatsächlichen Kosten für die elektrischen Einrichtungen. Dieser Prozentsatz erhöht sich in jenen Fällen, in denen aus anderen, nämlich netztechnischen Gründen, das EVU an der Errichtung oder Verstärkung der Stromversorgungsanlagen interessiert ist.

#### F. Nachträgliche Anschlußwerber

Hat eine Gemeinde oder Interessentengruppe nach den Bestimmungen dieser „Anlage“ die Kosten der Errichtung einer Anlage getragen, die der gemeinsamen Versorgung der Abnehmer mit elektrischer Energie dient, und wird hiebei vorgesehen, daß Anschlußwerber, die später innerhalb einer bestimmten Frist anschließen, einen angemessenen Kostenanteil zu entrichten haben, so ist das EVU bis zum Ablauf dieser Frist, längstens jedoch bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inbetriebnahme der elektrischen Anlage, nicht verhalten, Anträgen von Anschlußwerbern auf Anschluß an die elektrische Anlage stattzugeben, solange der Anschlußwerber den angemessenen Kostenanteil an die Gemeinde oder Interessentengruppe nicht entrichtet hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten, und zwar unabhängig davon, ob eine Kostenaufteilung vereinbart wurde oder nicht, sinngemäß auch dann, wenn das EVU die Anlagen selbst hergestellt hat oder herstellen ließ und die Kosten der Errichtung derselben, soweit für diese gemäß dieser „Anlage“ die Abnehmer aufzukommen haben, ganz oder teilweise getragen hat.

G. Allgemeine Festlegung zu den Baukostenzuschüssen

Alle vorgenannten Baukostenzuschüsse sind mit Ausnahme der Sicherstellungen gemäß A/e unverzinslich und nicht rückzahlbar.

## 2. Hausanschluß (Zu IV/4)

Die Herstellung, Erweiterung, Verstärkung oder Änderung des Hausanschlusses ist zu beantragen. Der Abnehmer hat die vollen Kosten zu tragen. Die

BEH. KONZ. ELEKTRO-UNTERNEHMEN

# ELEKTRO-HOLLY

WIEN XVIII, WÄHRINGER STRASSE 181 - TELEPHON B 44 2 62

Spezial-Werkstätte zur Reparatur elektrisch beheizter Geräte aller Art und aller Fabrikate, sowie Neuanfertigung, Heißwasserspeicher, Herde, Raumheizöfen, Speicheröfen, Einbaueinigungen und Maschinenbeheizungen, Glühöfen, Keramische Brennöfen usw.

4558



Erhaltung des Freileitungs-Hausanschlusses ohne Zwischenstützpunkte ab dem Verteilnetz erfolgt auf Kosten des EVU.

Für den Hausanschluß mit Zwischenstützpunkten werden die Erhaltungskosten dem Abnehmer berechnet.

Wird in einem Freileitungsnetz auf Antrag des Abnehmers die Versorgung mit einem Kabelhausanschluß vorgenommen, so hat der Abnehmer die Kosten der Instandhaltung zur Gänze zu tragen.

Störungen an den Hausanschlüssen, die durch den Abnehmer oder dessen Anlagen hervorgerufen wurden, werden auf Kosten des Abnehmers behoben.

### 3. Anschluß und Inbetriebsetzung der Anlage (Zu V/3)

(Zähler- oder Pauschalanlage)

Für den Anschluß, die Inbetriebsetzung und die Abnahme einer neuen, erweiterten oder abgeänderten Anlage und das damit verbundene Anbringen, Ändern oder Ergänzen der Meßeinrichtungen werden S 18.— eingehoben. Der gleiche Betrag kann eingehoben werden, wenn nachträglich Meßeinrichtungen angebracht werden. Dieser Betrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Anlage ohne Verschulden des EVU nicht angeschlossen oder nicht in Betrieb gesetzt werden kann.

Für jede weitere bei demselben Abnehmer gleichzeitig zur Montage kommende Meßeinrichtung wird die Hälfte des obigen Betrages eingehoben. Der gleiche halbe Betrag wird auch für eine Aus- oder Einschaltung, Plombierung oder Zwischenablesung einer Meßeinrichtung eingehoben.

### 4. Rechnungslegung (Zu VIII/1)

Die Rechnungslegung an Tarifabnehmer erfolgt in der Regel zweimonatlich.

### 5. Anmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung (Zu VIII/3)

Bei jeder Anmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung wird ein Mahnkostenbetrag von S 5.— eingehoben. Außerdem können bei nicht termingerechter Bezahlung die gesetzlichen Verzugszinsen angerechnet werden.

### 6. Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung (Zu IX/6)

Für die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, ebenso für nochmalige Überprüfung der Anlage nach Beseitigung vom EVU beanstandeter Installationsmängel hat der Abnehmer dem EVU die Beträge gemäß Punkt 3 zu entrichten.

Vor der Wiederaufnahme der Stromlieferung hat der Abnehmer etwaige rückständige Rechnungsbeträge einschließlich etwaiger Verzugszinsen sowie allfällige Vertragsstrafen nach VII/4 der „Allgemeinen Bedingungen“ zu bezahlen.

Für jede Aus- oder Einschaltung einer saisonmäßig betriebenen Anlage, ebenso für eine Abnehmerummeldung mit oder ohne vorhergegangener Einstellung der Versorgung hat der Abnehmer dem EVU die halben Beträge nach Punkt 3 zu entrichten.

### 7. Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen der vorliegenden „Anlage“ treten mit 15. März 1954 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die im „Amtsblatt der Stadt Wien“,

## JOSEF SIMETH

Ges. n. b. R.

WIEN XIX, SOLLINGERGASSE 23

Telephon: B 16 6 62

MECHANISCHER BETRIEB

REPARATUR VON KLEINMASCHINEN

**Übernahme sämtlicher Dreh-,  
Fräs- und Hobelarbeiten.  
Erzeugung von Auto- und  
Maschinenbestandteilen**

Kontrahent der Stadt Wien

5499

## JOHANN HOFER

Wagen- und Karosseriebau

Erzeugung von Karosserien  
und Handkarren - Werkzeug-  
wagen

Wien XII, Aßmayergasse 44  
R 33 2 47

Lieferant der Städt. Unternehmen

5018

## Milan Prekajszyk

Metallwarenfabrik

Wien XIV, Goldschlagstraße 181

Telephon Y 12 5 93

**TASCHENLAMPEN**

Fahrradscheinwerfer, Metallmassenartikel /  
Zieh- und Stanzarbeiten aus allen Metallen

Lieferant der Stadt Wien

5162

Behörtl. konz. Installationsbüro für  
elektrische Licht- und Kraftanlagen

Akku-Ladestation

## Hans Schupitta

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien X, Puchsbaumgasse 50

Telephon U 33 8 04 F

5284



Heft Nr. 56 vom 12. Juli 1952, verlaubte „Anlage“ zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke“ in der Fassung vom 1. August 1951 ihre Gültigkeit.

## Algemeine Tarife der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke für die Versorgung mit elektrischer Arbeit

Gültig ab 1. September 1955

gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1840, sowie gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 1. August 1951, Zahl 54.751-IV-2/1951

(Beilage zu den „Allgemeinen Bedingungen“)

Die Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke, im folgenden das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. kurz EVU genannt, liefern unter den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen“ elektrische Arbeit zu folgenden Tarifen:

Der Strompreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und aus einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit zusammen. Der Jahresgrundpreis wird in Teilbeträgen entsprechend der Zahl der Verrechnungsabschnitte eingehoben.

Die Höhe des Jahresgrundpreises richtet sich:

1. bei den Haushaltstarifen nach der Zahl der tarifpflichtigen Räume (Tarifräume),
2. bei dem Gewerbetarif nach dem Tarifanschlußwert,
3. bei dem Landwirtschaftstarif nach der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Tarifhektar),
4. bei den Kleinst-Abnehmertarifen nach der Art der Meßeinrichtungen,
5. bei dem Nachtstromtarif nach der Art und Größe der Meß- und Schalteinrichtungen.

### I. Haushaltstarife (H 50 und H 100)

1. Die Verrechnung erfolgt nach einem der beiden folgenden Tarife, deren Wahl dem Abnehmer freisteht. Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

	nach Tarif I (H 50)	nach Tarif II (H 100)
für 1 bis 2 Tarifräume	S —.—	S —.—
für 3 Tarifräume	S 4.—	S 3.—
für 4 Tarifräume	S 11.—	S 8.—
für 5 Tarifräume	S 21.50	S 15.—
für jeden weiteren Tarifraum	S 6.50	S 4.50

Der Arbeitspreis beträgt 50 g/kWh 100g/kWh

2. Als Tarifraum wird ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer elektrischen Anlage

jeder bewohnbare Raum und je Haushalt höchstens eine Küche angesetzt. Für alle Räume und Wohnungen eines Abnehmers, die in einem Gebäude (Grundstück) liegen, wird nur ein Tarif verrechnet, auch wenn die Räume baulich getrennt sind.

3. Außer Ansatz bleiben:

- a) jeder Raum bis höchstens  $8 \text{ m}^2 + 10\% = 8.8 \text{ m}^2$  Grundfläche,
- b) Vorzimmer, Halle, Hausflur, Wandel- und Verbindungsgang, offene oder einfach verglaste Veranda, Badezimmer, Klosett, Keller- und Bodenräume, Waschküche, Speisekammer, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- oder ähnliche Räume,
- c) eine Garage, die nicht gewerbsmäßig benützt wird,
- d) vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushaltes, wie Ställe bis insgesamt  $50 \text{ m}^2$ , Scheunen, Speicher-, Vorrats- und Futterkammern,
- e) Stiegenhaus-, Hausflur- oder Außenbeleuchtungen mit höchstens 40 W je Leuchte in einem Mehrfamilienhaus (Miethaus), wenn der Stromverbrauch der Lampen durch die Zähler der einzelnen Wohnungen gemessen wird.
- f) nicht bewohnbare Räume. Als nicht bewohnbar gilt auch ein Raum, der mit Möbeln, Geräten, Vorräten so verstellt ist, daß ein Bewohnen dadurch unmöglich ist.

Die unter b) bis d) und unter f) genannten Räume bleiben nur solange außer Ansatz, als sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen.

4. Eine Wohnung, deren jeder einzelne Raum höchstens  $8 \text{ m}^2 + 10\% = 8.8 \text{ m}^2$  Grundfläche hat, wird wie eine 1-Tarifraum-Wohnung behandelt.

5. Ställe mit mehr als  $50 \text{ m}^2$  Gesamtgrundfläche werden für je angefangene weitere  $50 \text{ m}^2$  Grundfläche als ein Raum angesetzt.

6. Stiegenhäuser in Einfamilienhäusern zählen als ein Raum, wenn sie als bewohnbarer Raum zu betrachten sind.

7. Werden die in 3 a) bis d) genannten Räume von mehreren Parteien (auch Untermietern) benützt und wird der Stromverbrauch in diesen Räumen durch einen eigenen Zähler oder durch den Zähler des Hausbesitzers (Hausverwalters) gemessen, so wird der Grundpreis für diese Anlagen nach dem Gewerbetarif bestimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch der Grundpreis für Stiegenhaus- und Außenbeleuchtungsanlagen in Mehrfamilienhäusern nach dem Gewerbetarif berechnet.

8. Soweit einzelne Räume in Wohnungsgewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen (z. B. Werkstätten, Amts-, Sprech-, Wartezimmer, Ateliers), wird der Grundpreis für sie bzw. für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nach dem Gewerbetarif berechnet.

9. Bei Wochenendhäusern oder Sommerwohnungen, die nur vom 1. April bis 31. Oktober benützt werden, kann der Grundpreis

# GEORG VIELGUT

UNTERNEHMEN FÜR ELEKTROTECHNIK  
ELEKTRO-INSTALLATIONEN

WIEN 16, LIEBHARTSGASSE 28

Y 14 5 62